

Vorlage an den Landrat

Gesundheitszentrum Laufen – Anpassung der Öffnungszeiten des Notfall-Walk-Ins; Ausgabenbewilligung
2026/5464

vom 5. Mai 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Im Jahr 2021 fand die Transformation des KSBL-Spitalstandorts Laufen in das Gesundheitszentrum Laufen statt. Der Landrat hat diese Entwicklung unterstützt und legte fest, dass der Betrieb eines Gesundheitszentrums mit 7/24 Notfall-Walk-In mit ärztlicher Betreuung in Laufen sicherzustellen sei. Weiter hat er für die Jahre 2021 bis 2025 einer Ausgabenbewilligung für die ungedeckten Kosten des 7/24 Notfall-Walk-In zwischen 20.00 und 06.00 Uhr zugestimmt.

Seit 2021 wurde das Grundversorgungsangebot des durch das KSBL betriebene Gesundheitszentrums Laufen ausgebaut. Als Folge verschiedener Massnahmen zur Verbesserung der Rettungsstrukturen im Kanton Basel-Landschaft wurde 2024 ein zusätzliches Rettungsfahrzeug in Laufen stationiert sowie im August 2025 die neue Rettungswache in Laufen in Betrieb genommen.

In seiner Vorlage [2020/478](#) hielt der Regierungsrat fest, dass die Grundlage für eine allfällige Folgefinanzierung eine entsprechende Evaluation der Betriebsphase bilden soll. Diese liegt mittlerweile vor und macht deutlich, dass das Angebot in den Nachtstunden kaum genutzt wird. Zudem wird die präklinische Notfallversorgung der Region durch den Rettungsdienst sichergestellt.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, die Öffnungszeiten des Notfall-Walk-In am Gesundheitszentrum Laufen neu auf 08.00 bis 22.00 Uhr anzupassen. Dadurch fallen jährlich ungedeckte Betriebskosten ab 20.00 Uhr in der Höhe von 593'000 Franken an. Zur Information der Bevölkerung des Laufentals ist zudem eine Informationskampagne im Umfang von 30'000 Franken geplant. Entsprechend wird für die Zeit vom 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2029 eine neue, einmalige Ausgabe in der Höhe von 2'105'500 Franken beantragt.

Auf Grundlage der Erkenntnisse des Gesundheitszentrums Laufen erfolgt im Rahmen von «Gesundheit BL 2030» aktuell die Erarbeitung der Rahmenbedingungen für den Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen, zur Stärkung und Sicherstellung der ambulanten, wohnortsnahen Versorgung im Kanton Basel-Landschaft.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht.....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht.....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Bestehendes Angebot am Gesundheitszentrum Laufen</i>	4
2.3.2.	<i>Betrieb des Notfall-Walk-Ins am Gesundheitszentrum Laufen</i>	5
2.3.3.	<i>Anpassung der Öffnungszeiten des Notfall-Walk-Ins am Gesundheitszentrum Laufen</i>	6
2.3.4.	<i>Informationskampagne im Laufental</i>	6
2.4.	Ausblick Weiterentwicklung der Gesundheitszentren gemäss «Gesundheit BL 2030»	6
2.5.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	7
2.6.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	7
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.8.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	9
2.9.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	9
2.10.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3.	Anträge.....	9
3.1.	Beschluss	9

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 19. November beschloss der Landrat im Rahmen der beiden Vorlagen «KSBL: Betriebsstandorte und Regionales Gesundheitszentrum Laufen» ([2020/304](#)) sowie «Ausgabenbewilligung für die Jahre 2021–2024 zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Notfall Walk-in am Regionalen Gesundheitszentrum Laufen» ([2020/478](#)) die Transformation vom ehemaligen Spitalstandort in Laufen in das Gesundheitszentrum Laufen.

Konkret hob der Landrat über den Erlass des [Dekrets über die Betriebsstandorte des Kantonsspitals Baselland \(SGS 930.1\)](#) den KSBL-Betriebsstandort Laufen auf und legte mittels Beschluss fest, dass der Kanton Basel-Landschaft den Betrieb eines regionalen ambulanten Gesundheitszentrums mit 7/24 Notfall-Walk-In mit ärztlicher Betreuung in Laufen sicherzustellen hat (Beschluss [Nr. 629](#)). Er bewilligte für die nicht kostendeckenden Leistungen in den Nachtstunden von 20.00 bis 06.00 Uhr für die Jahre 2021 bis 2024 eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt 3'400'000 Franken (Beschluss [Nr. 630](#)).

Im Rahmen des Geschäfts «Erbringung und Abgeltung von Gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen (GWL) des Kantonsspitals Baselland (KSBL) für die Jahre 2022 bis 2025; Ausgabenbewilligung» ([2022/5](#)) verlängerte der Landrat die Ausgabenbewilligung für den Notfall-Walk-In in Laufen um ein Jahr bis auf Ende 2025.

In seiner Vorlage [2020/478](#) hielt der Regierungsrat fest, dass die Grundlage für eine allfällige Folgefinanzierung eine entsprechende Evaluation der Betriebsphase bilden soll.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Landratsvorlage sollen die Öffnungszeiten des Notfall-Walk-Ins mit ärztlicher Betreuung am Gesundheitszentrum Laufen im Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2029 von 08.00 bis 22.00 Uhr festgelegt und die dafür notwendige Abgeltung der nicht kostendeckenden Leistungen sichergestellt werden.

Zu diesem Zweck wird für die Zeit vom 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2029 eine neue, einmalige Ausgabe in der Höhe von 2'105'500 Franken beantragt.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Bestehendes Angebot am Gesundheitszentrum Laufen

Das Gesundheitszentrum Laufen wird durch das KSBL betrieben. Seit der Eröffnung im Jahr 2021 wurde das Angebot schrittweise ausgebaut. Insbesondere wurden Leistungen in der regionalen Grundversorgung in den Kernzeiten (08 bis 19 Uhr) gestärkt. Dies beinhaltet die ambulante allgemeinmedizinische Versorgung, erweiterte Diagnostikmöglichkeiten, die Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie Kooperationen mit spezialisierten Fachdisziplinen¹, Therapie- und Beratungsangeboten².

Weiter wurde das medizinische Angebot im April 2025 durch «[Spital Zuhause](#)» erweitert. Dieses Angebot ermöglicht die Behandlung von spital-bedürftigen Patientinnen und Patienten in ihren eigenen vier Wänden, wobei sie von einem ärztlichen und pflegerischen Team auf Spitalniveau be-

¹ Frauenheilkunde, Neurologie, Gastroenterologie, Chirurgie & Viszeralchirurgie, Gefässchirurgie, Angiologie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Orthopädie, Nephrologie, Kardiologie, Urologie, Homöopathie sowie Memory Clinic und Hebammensprechstunden

² Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Handtherapie, Diabetesberatung, Ernährungsberatung, Homöopathie, Stomaberatung und Wundsprechstunde.

treut werden. Schweizweit ist das Laufental eine der ersten Regionen, in welcher ein entsprechendes Versorgungsangebot verfügbar ist.

Die Notfallversorgung in der Region Laufen wurde schrittweise ausgebaut: 2024 wurde ein zusätzliches Rettungsfahrzeug in Laufen stationiert sowie im August 2025 die neue Rettungswache in Laufen in Betrieb genommen.

Die Grundversorgung der Bevölkerung als auch die präklinische Notfallversorgung sind sowohl am Tag als auch in der Nacht sichergestellt.

2.3.2. *Betrieb des Notfall-Walk-Ins am Gesundheitszentrum Laufen³*

Der Notfall-Walk-In ist Bestandteil des Gesundheitszentrums Laufen. Er ist bis heute jeden Tag rund um die Uhr geöffnet. Patientinnen und Patienten werden ohne vorgängige Terminvereinbarung untersucht und fachgerecht versorgt. Der Betrieb wird jeweils durch mind. eine Ärztin bzw. einen Arzt sowie eine Pflegefachperson sichergestellt. Vor Ort werden ausschliesslich nicht lebensbedrohliche Verletzungen und Erkrankungen versorgt. Bei grösserem Diagnose- oder Behandlungsbedarf oder der Notwendigkeit einer stationären Behandlung, folgt nach der Erstuntersuchung eine Verlegung in ein Spital. Bei lebensbedrohlichen Indikationen wird sofort die Rettungskette über den Notruf 144 aktiviert.

Im Jahr 2025 wurden im Notfall-Walk-In insgesamt 6'280 Patientinnen und Patienten behandelt. Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von rund 24 Prozent resp. 1'220 Patientinnen und Patienten. Die Auslastung variiert jedoch stark nach Tageszeit: Während zwischen 08.00 und 18.00 Uhr eine hohe und über die Jahre wachsende Inanspruchnahme feststellbar ist, bleibt diese in den Nacht- und Randzeiten von 22.00 bis 08.00 Uhr sehr gering (vgl. Abbildung 1).

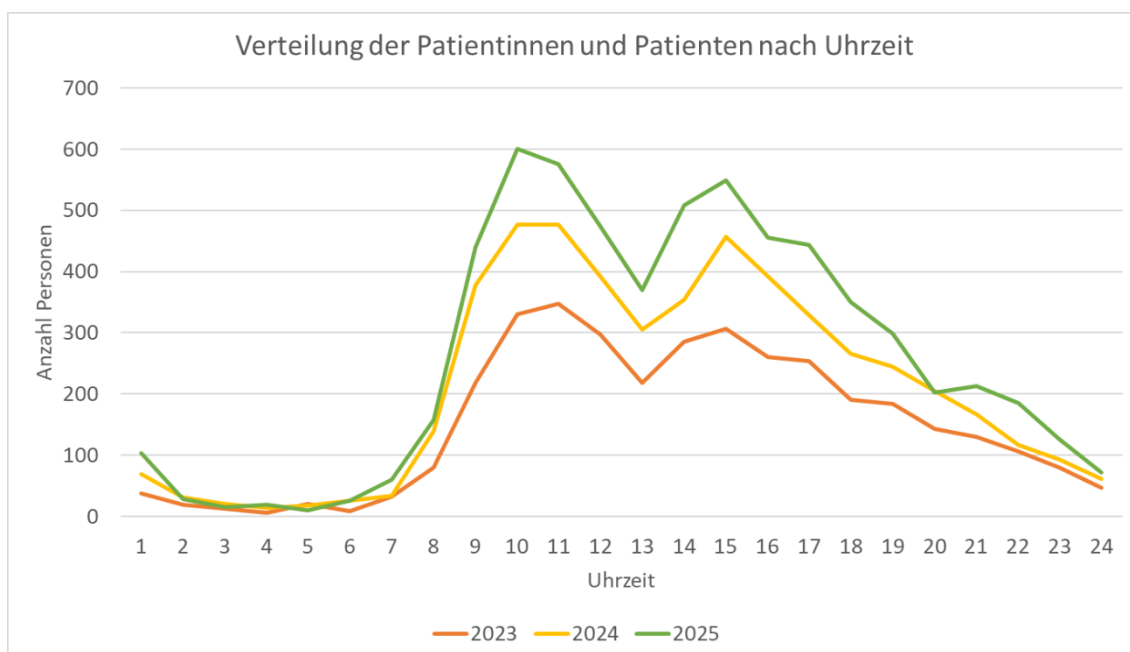


Abbildung 1: Kumuliertes Patientenaufkommen am Gesundheitszentrum Laufen in Abhängigkeit der Uhrzeit für die Jahre 2023 – 2025 (Daten des Kantonsspital Baselland)

In der Zeitspanne zwischen 22.00 und 08.00 Uhr wurden im Jahr 2025 insgesamt 616 Patientinnen und Patienten (2024: 503) resp. durchschnittlich 1,7 Patientinnen und Patienten (2024: 1,4) pro Nacht versorgt. Zudem bleibt festzustellen, dass nur gerade in 10 % dieser Fälle, resp. 1 Patientin oder Patient pro Woche, eine sofortige Behandlung aus medizinischer Sicht notwendig war. Beim

³ Quelle: Controlling-Daten des Kantonsspitals Baselland.

überwiegenden Teil der Fälle in der Nacht (über 90 %) wäre eine Behandlung am Folgetag ausreichend gewesen.

2.3.3. *Anpassung der Öffnungszeiten des Notfall-Walk-Ins am Gesundheitszentrum Laufen*

Der Regierungsrat ist vor diesem Hintergrund zum Schluss gekommen, dem Landrat eine Anpassung der Öffnungszeiten des Notfall-Walk-Ins mit ärztlicher Betreuung auf neu 08.00 bis 22.00 Uhr zu beantragen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Behandlungsdauer bedeutet dies, dass die Behandlungen gegen 23.30 Uhr abgeschlossen sein werden und damit das Personal bis zu diesem Zeitpunkt im Einsatz steht.

Für die Finanzierung der ungedeckten Kosten für dieses Angebot werden maximal 593'000 Franken pro Jahr (Kostendach) benötigt. Die jährliche Abrechnung erfolgt auf Grundlage der effektiven ungedeckten Kosten. Entsprechende Controlling-Daten müssen durch das Kantonsspital Basel-Land zur Prüfung vorgelegt werden.

2.3.4. *Informationskampagne im Laufental*

Um die Bevölkerung des Laufentals über das medizinische Grundversorgungsangebot, die richtigen Anlaufstellen für medizinische Notfälle sowie die Anpassungen der Öffnungszeiten des Gesundheitszentrums Laufen zu informieren, ist ab Juni 2026 eine Informationskampagne vom Amt für Gesundheit und dem von KSBL unter Einbezug der Gemeinden im Laufental geplant. Für die Umsetzung der Informationskampagne wird eine neue, einmalige Ausgabe in Höhe von 30'000 Franken beantragt.

2.4. **Ausblick Weiterentwicklung der Gesundheitszentren gemäss «Gesundheit BL 2030»**

Der Aufbau von dezentralen Erstversorgungsstrukturen ist ein zentrales Element zur Sicherstellung der ambulanten, wohnortsnahen Versorgung. Im Rahmenkonzept «Gesundheit BL 2030» wurden hierfür Gesundheitszentren als Versorgungsäste verankert.

Basierend auf den Erkenntnissen des Betriebs des Gesundheitszentrums Laufen wurden folgende Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung zukünftiger dezentraler Angebote definiert:

- **Regional ausgerichtet**
Das Angebot eines Gesundheitszentrums leistet einen regionalspezifischen Beitrag zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung.
- **Hausarztzentrierte Grundversorgung**
Ein Gesundheitszentrum basiert auf einem hausarztzentrierten Angebot.
- **Infrastruktur**
Wo möglich, wird bestehende Infrastruktur genutzt.
- **Notfall-Walk-In**
Ein Gesundheitszentrum bietet ein Notfall-Walk-In-Angebot. Dieses besteht auch ausserhalb der regulären Öffnungszeiten.
- **Hospital at Home**
Das Gesundheitszentrum kann als Ausgangspunkt für ein Hospital at Home-Team dienen.
- **Rettung**
Ein Gesundheitszentrum befindet sich in räumlicher Nähe zu einem Rettungsstandort

In Zusammenarbeit mit interessierten Anbieterinnen und Anbietern sowie Verbänden findet aktuell unter der Federführung der VGD die Erarbeitung der Rahmenbedingungen für den Aufbau dezentraler Versorgungsstrukturen, zur Stärkung und Sicherstellung der ambulanten, wohnortsnahen Versorgung im Kanton Basel-Landschaft statt. Der Regierungsrat ist bereit – analog zum bestehenden Angebot in Laufen – für die Sicherstellung dieser Angebote finanzielle Beiträge zu prüfen und gegebenenfalls dem Landrat zu beantragen.

2.5. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Die Umsetzung der Massnahme Gesundheitszentren unterstützt das Erreichen der strategischen Ziele in der Gesundheitspolitik des Kantons Basel-Landschaft und orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrates gemäss [AFP 2026–2029](#) (siehe Seiten 33, 47):

«Der Regierungsrat will

- die optimierte Gesundheitsversorgung im ambulanten, intermediären und stationären Bereich vorantreiben und auch mittels innovativer Projekte die Verlagerung von stationär zu ambulant forcieren.
- den Anstieg der Gesundheitskosten im stationären wie auch im ambulanten Bereich durch regional koordinierte Massnahmen dämpfen.
- die Digitalisierung insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung fördern.
- die zur Erreichung der Ziele nötigen gesetzlichen Rahmenbedingungen nutzen bzw. gestalten und wo sinnvoll als PilotregionS eine schweizweite Pionierrolle einnehmen.
- zum verstärkten Aufbau einer integrierten Versorgung innovative Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Versorgungsangebote ermöglichen.»

2.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Die Rechtsgrundlage bildet § 2 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes (GesG, [SGS 901](#)), welches festhält, dass der Regierungsrat «[...] die ambulante Gesundheitsversorgung der Bevölkerung mit geeigneten Massnahmen fördern [kann].»

2.7. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

Gesundheitszentrum Laufen: §2 Abs. 3 GesG (vgl. Kapitel 1.5) (§ 33 Abs. 2 FHG)					
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
x	Neu	Gebunden	x	Einmalig	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Gesundheitszentrum Laufen						
Budgetkredit:	Profit-Center:	2214	Kt:	36190000 31300010	Kontierungsobj.:	502312
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung		
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				2'105'500		

Investitionsrechnung

Ja Nein

Erfolgsrechnung

Ja Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2026	2027	2028	2029	2030	Total
A	Personalaufwand		30						

A	Sach- und Betriebsaufw.	2214	31	30'000	0	0	0	0	30'000
A	Transferaufwand	2214	36	296'500	593'000	593'000	593'000	0	2'075'500
A	Bruttoausgabe								
E	Beiträge Dritter*		46						
	Nettoausgabe	2214		326'500	593'000	593'000	593'000	0	2'105'500

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Im Rahmen der Finanzstrategie hat die VGD Entlastungsmassnahmen bei den GWL definiert. Durch die vorliegend beantragte Ausgabenbewilligung können diese Entlastungsmassnahmen nicht in vollem Umfang realisiert werden. Die Differenz zu den ursprünglich geplanten Entlastungsbeiträgen wird mit Kompensationsmassnahmen aufgefangen. Die Mittel für die Ausgaben in den Jahren 2027 bis 2029 in Höhe von 1'779'000 Franken werden durch bestehende Budgetmittel vollständig kompensiert.

Die im Jahr 2026 anfallenden Kosten von 326'500 Franken, werden innerhalb des Budgets des AfG im Jahr 2026 vollständig kompensiert.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG): keine

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

LFP 8	Die Umsetzung der Massnahme Gesundheitszentrum Laufen unterstützt das Erreichen der strategischen Ziele in der Gesundheitspolitik des Kantons Basel-Landschaft und orientiert sich an der Langfristplanung des Regierungsrats gemäss AFP 2026–2029 (Seiten 33, 47), wonach es gilt, die optimierte Gesundheitsversorgung voranzutreiben, die Verlagerung von stationär zu ambulant zu fördern, den Anstieg der Gesundheitskosten zu dämpfen sowie den Megatrend der Digitalisierung zu nutzen und zu fördern.
-------	---

In der ersten Zelle wird hier das Kürzel des Bereichs aus der Langfristplanung im AFP angegeben. Nebstehend sollten der Bereich und das Ziel angegeben und kurz kommentiert werden, wie das Vorhaben zur Umsetzung der Regierungsstrategie beiträgt.

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Das Gesundheitszentrum Laufen deckt den Bedarf für eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche medizinische Versorgung der Laufentaler Bevölkerung ab und leistet einen Beitrag zur wohnortsnahen Grundversorgung.	Die Auslastung des Gesundheitszentrums Laufen ist ungenügend und der Finanzierungsbeitrag des Kantons nicht ausreichend.

Das Gesundheitszentrum Laufen folgt einem schweizweiten Trend zur Ambulantisierung der Spitalmedizin und entwickelt sich zu einem wichtigen und effizienten Angebot in der medizinischen Versorgung der Laufentaler Bevölkerung und dient als Beispiel für andere Regionen.	Patientinnen und Patienten kennen Angebotsstruktur nicht gut genug und suchen auch bei nicht-dringlichen Notfällen die hochinstallierte Spitalnotfallstruktur auf.
Es erfolgt für das Gesundheitszentrum Laufen eine Angleichung an kantonal gesicherte Rahmenbedingungen, die GWL-tauglich sind.	
Die Laufentaler Bevölkerung wird zum Angebot informiert und sucht die richtigen Strukturen zum richtigen Zeitpunkt auf.	

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Juli 2026

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Gesamtbeurteilung: Die Anpassung der Öffnungszeiten des Walk-In-Notfalls stellt im Vergleich zu den bisher gewährleisteten Öffnungszeiten am Gesundheitszentrum Laufen eine zweckmässige und wirksame Variante zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit dar. Gleichzeitig wird ermöglicht, dass wichtige medizinische, personelle und finanzielle Ressourcen gezielt an anderen Orten zweckmässig und wirtschaftlich eingesetzt werden. Zugleich leistet das geplante ambulante Angebot weiterhin einen Beitrag, dass möglichst viele Behandlungen wohnortsnah vorgenommen und abgeschlossen werden können.

2.8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.9. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Ausführungen über die finanziellen, volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen und wesentlichen regionalen Auswirkungen der Vorlage, über deren finanzielle und übrigen Auswirkungen auf die Gemeinden sowie Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.

Das vorliegende Geschäft hat keine Auswirkungen gemäss § 4 KMU-Entlastungsgesetz.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Ziffer 2 des [Beschlusses Nr. 629](#) vom 19. November 2020 zur Sicherstellung des Betriebs eines regionalen ambulanten Gesundheitszentrums mit 7/24 Notfall-Walk-In mit ärztlicher Betreuung in Laufen wird wie folgt angepasst:

Gestützt auf § 2 Abs. 3 GesG, stellt der Kanton Basel-Landschaft am Gesundheitszentrum Laufen den Betrieb eines Notfall-Walk-Ins mit ärztlicher Betreuung und Öffnungszeiten zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr im Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2029 sicher.

2. Für die Abgeltung der nicht kostendeckenden Leistungen in den Betriebszeiten ab 20.00 Uhr des Notfall-Walk-In am Gesundheitszentrum Laufen sowie die Durchführung einer Informationskampagne wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2029 eine neue einmalige Ausgabe von 2'105'500 Franken bewilligt.
3. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 5. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Landratsbeschluss

über «Regionales Gesundheitszentrum Laufen – Anpassung der Betriebszeiten des Walk-In-Notfalls; Ausgabenbewilligung»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Ziffer 2 des [Beschlusses Nr. 629](#) vom 19. November 2020 zur Sicherstellung des Betriebs eines regionalen ambulanten Gesundheitszentrums mit 7/24 Notfall-Walk-In mit ärztlicher Betreuung in Laufen wird wie folgt angepasst:

Gestützt auf § 2 Abs. 3 GesG, stellt der Kanton Basel-Landschaft am Gesundheitszentrum Laufen den Betrieb eines Notfall-Walk-Ins mit ärztlicher Betreuung und Öffnungszeiten zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr im Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2029 sicher.

2. Für die Abgeltung der nicht kostendeckenden Leistungen in den Betriebszeiten ab 20 Uhr des Notfall-Walk-In am Gesundheitszentrum Laufen sowie die Durchführung einer Informationskampagne wird für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2029 eine neue einmalige Ausgabe von 2'105'500 Franken bewilligt.
3. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: